

## Schluss: Charakteristika der ch'ixi-Rechte

Die ecuadorianischen Rechte der Natur sind uneindeutig und schwer zu fassen. Sie beziehen sich auf einen naturwissenschaftlichen Ökosystemansatz und gleichzeitig auf indigene Theorienbildung, welche gerade ein solches naturwissenschaftliches Denken kritisiert. Sie bezeichnen die Natur als Rechtssubjekt, stellen aber gleichzeitig eine Verbindung zu Vorstellungen her, in denen Subjektivität keine bedeutende Rolle spielt. Sie kritisieren und affirmieren das Konzept des subjektiven Rechts. All diese Widersprüche wurzeln in der grundlegenden Paradoxie der CRE, welche die Form des von Kolonialität geprägten Rechts für eine Dekolonialisierung von Recht und Gesellschaft heranziehen möchte.

Indem die Rechte der Natur der CRE diese unauflösbaren Widersprüche verhandeln, deuten sie an, welche Transformationen ein postkoloniales Recht, das seinen *ch'ixi*-Charakter anerkennt, anstoßen kann. Die Rechte der Natur weisen damit über ihren Gegenstand hinaus. Zwar wird das Bedürfnis nach einer Neuordnung der Rechte in Bezug auf das diffuse Rechtssubjekt Natur oder Pacha Mama in besonderer Weise manifest, die Anerkennung einer natürlichen *ch'ixi*-Rechtsträgerin irritiert jedoch das Recht in Gänze und regt auch in Bezug auf die Rechte anderer Subjekte zu einer Neubestimmung überkommener Konzepte an. Zentral hierbei ist, dass es sich um einen stetigen Prozess handelt, sich das neue Recht also stets im Werden befindet.

Dessen eingedenk und die zentralen Ergebnisse dieser Arbeit zusammenfassend, sollen abschließend einige Charakteristika eines in den ecuadorianischen Rechten der Natur angelegten neuen Rechts, das hybrid oder *ch'ixi* ist, skizziert werden.

### *I. Pluralität*

Die Rechte der Natur aus der CRE stellen ein radikal pluralistisches Konzept dar. Über die *interpretación intercultural*, die bei jeder Verfassungsauslegung auch die Berücksichtigung nicht-hegemonialer Vorstellungen erfordert, sind insbesondere indigene Kosmovisionen und deren Verständnis vom Verhältnis des Menschen zu seiner nichtmenschlichen Umwelt bei der Ausgestaltung der natürlichen Eigenrechte heranzuziehen. Hiervon

zeugt bereits die Adressierung des natürlichen Rechtssubjekts als „Natur oder Pacha Mama“. Art. 71 CRE berechtigt also nicht eine Natur, sondern zahlreiche Naturen. Praktisch wirksam wird dieser Pluralismus vor allem in den zahlreichen Möglichkeiten der Beteiligung an gerichtlichen Verfahren, sei es als Klägerin, als *amicus curiae* oder vermittelt durch Instanzen des demokratischen Staates. Ein *ch'ixi*-Recht verabschiedet sich also von der Vorstellung einer universellen Bedeutung rechtlicher Begriffe und erkennt an, dass ein solcher Universalismus stets Ausdruck hegemonialer Vorstellungen ist und somit subalterne Wissensformen invisibilisiert. In Antwort hierauf plädiert das *ch'ixi*-Recht für eine pluralistische Aushandlung rechtlicher Bedeutung.

### II. Interdependenz

Die Rechte der Natur aus der CRE sind nur in ihrer Interdependenz zu den anderen Rechten aus der Verfassung greifbar. Wie im andinen Denken die dörfliche Gemeinschaft des *ayllu* und das kosmische Netzwerk *pacha* gerade Ausdruck von Relationen und gegenseitigen Abhängigkeiten sind, können auch die Rechte der Natur nicht ohne Berücksichtigung ihrer Verstrickung in das Netz der durch die Verfassung begründeten relationalen Rechte wirksam werden. Die Rechte der Natur möchten keine Expansions-tendenzen, also ein Streben menschlicher und natürlicher Rechtssubjekte nach einer Ausdehnung ihre Rechtssphären zulasten der anderen Rechts-subjekte, juristisch abstützen, sondern streben eine Relationierung der vielfältigen und aufeinander verweisenden menschlichen und natürlichen Rechtspositionen an. Ein *ch'ixi*-Recht weitet also den Fokus von antagonis-tischen Individuen hin zur Gesamtheit rechtlicher Beziehungen.

### III. Hierarchielosigkeit

Die Rechte der Natur aus der CRE stehen auf einer Ebene mit allen anderen Verfassungsrechten. Sie fügen sich in das allgemeine System der ecuadorianischen Verfassungsordnung ein, nach dem individuellen und kollektiven, sozialen und liberalen, menschlichen und nichtmenschlichen Rechten gleicher Rang zukommen soll. Die Rechte der Natur sind jenen der Menschen nicht nachgeordnet, was aufgrund der vielfältigen Verstrickun-gen auch kaum handhabbar wäre. Die Inbeziehungsetzung der verschiede-nen Rechte muss stets einzelfallbezogen in einer Weise erfolgen, welche

### *Schluss: Charakteristika der ch'ixi-Rechte*

die oben dargestellte Interdependenz zum Ausdruck bringt. Ein *ch'ixi*-Recht beruht also auf einem flachen Netz rechtlicher Relationen.

#### *IV. Prozesshaftigkeit*

Die Rechte der Natur aus der CRE sind unfertig und stets im Werden begriffen. Wie innerhalb des *ayllu* und der *pacha* stets durch eine Austarierung der vielfältigen Beziehungen nach Harmonie und Gleichgewicht gesucht werden muss, versteinern die Rechte der Natur keinen gegebenen Naturzustand, sondern erfordern eine stetige Neuverhandlung der Beziehungen zwischen Menschen und Nichtmenschen. Essenziell ist hierbei im interkulturellen Staat wiederum, dass diese Verhandlungen in Verfahren stattfinden, in denen sich die verschiedenen Vorstellungen artikulieren und auf Augenhöhe begegnen können. Die Anerkennung dieser Prozesshaftigkeit tritt überhöhten Erwartungen, die häufig an natürliche Eigenrechte gestellt werden, entgegen. Durch die Anerkennung solcher Rechte gehören umweltschädigende Praktiken nicht von einem Tag auf den anderen der Vergangenheit an. Die Rechte der Natur erlauben es aber, solche Praktiken in Prozessen zu adressieren, in denen die Natur selbst eine Stimme bekommt. Ein *ch'ixi*-Recht muss also von den Beteiligten in interkulturellen Prozessen mit Leben gefüllt werden. Es fußt auf der Erkenntnis, dass die zu erreichende Gerechtigkeit kein fixer Status ist, sondern ein Prozess der Aushandlung, der nur dann gerecht sein kann, wenn auch bislang ausgeschlossene Entitäten an ihm teilhaben können.